Fachtag Inklusive Kinder- & Jugendhilfe // Modul IV

Fachkräftemangel und weitere ausgesuchte Themen, Kooperationen

Lea Reichert, Thomas Puetz, Christiane Hasenberg

Webinar | 03. Mai 2023



Agenda

1	Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation	3
2	Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten	16
3	Abschlussdiskussion	18

Agenda

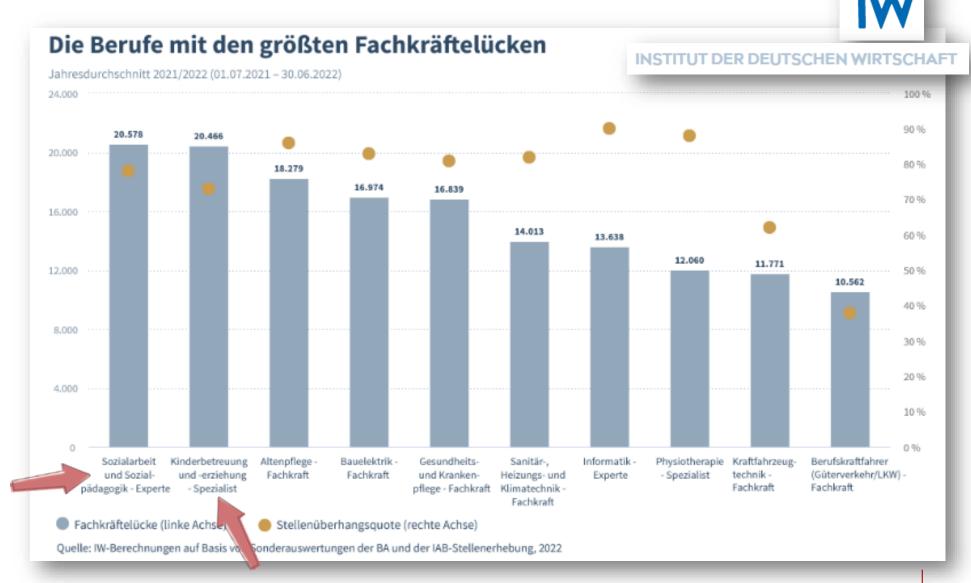
1	Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation	3
2	Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten	16
3	Abschlussdiskussion	18

Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft entwickelt sich zur größten Branche in Deutschland

"Bis zum Jahr 2040 wird das Gesundheits- und Sozialwesen der größte Wirtschaftsbereich in Deutschland sein."

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2021) auf Basis der BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen

Entwicklung des Fachkräftemarktes und Folgen für die Eingliederungshilfe



Beschäftigtenentwicklung und Engpassberufe

Institut der Deutschen Wirtschaft: IW-Arbeitsmarktfortschreibung 2023



IW-Arbeitsmarktfortschreibung

Abbildung 3-3: Formelsammlung der Wachstumsbeiträge

 ΔSVB_t

$$= SVB_t - SVB_{t-1}$$

$$|SVB_t = BEA_t PQ_t (1 - ALQ_t) + PS_t; BEA_t = BEA_{t-1} - TOD_t + WS_t + KHV_t$$

$$= (BEA_{t-1} - TOD_t + WS_t + KHV_t) PQ_t (1 - ALQ_t) + PS_t - (BEA_{t-1} PQ_{t-1} (1 - ALQ_{t-1}) + PS_{t-1}) \\ | \Delta x_t \equiv x_t - x_{t-1}; \ EPW_t \equiv BEA_t PQ_t; \ EPW_t = \Delta EPW_t + EPW_{t-1}$$

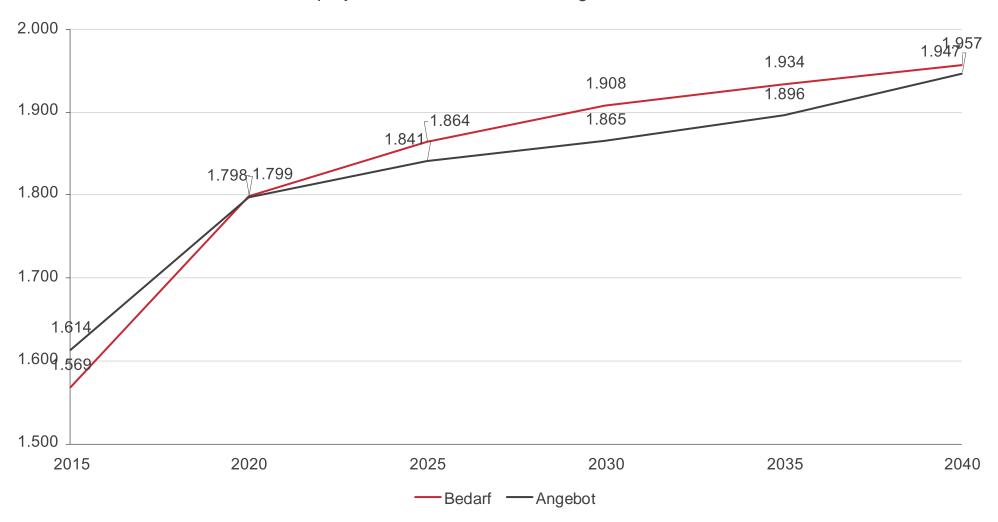
$$= \Delta PQ_t \ BEA_{t-1} - TOD_t \ PQ_t + WS_t \ PQ_t + KHV_t \ PQ_t + \Delta ALQ_t \ EPW_{t-1} - ALQ_t \ \Delta EPW_t + \Delta PS_t$$

Wachstumsbeitrag Todesfälle:
$$\frac{\partial \Delta SVB_t}{\partial TOD_t} = -PQ_t$$

AA SVR.

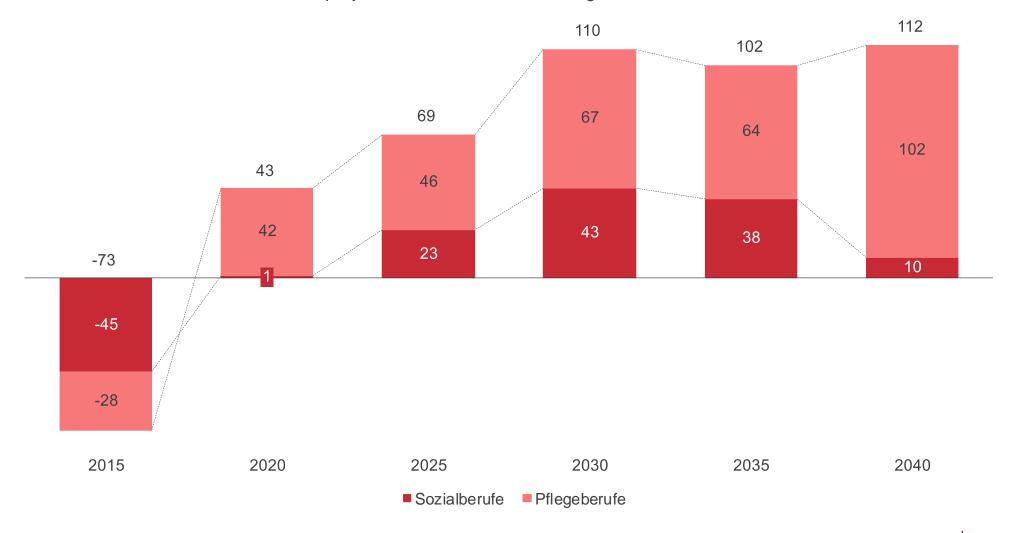
Fachkräftebedarf und –angebot in der Erziehung, Sozialarbeit und Heilerziehungspflege

BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen, 6. Welle, 2020, Angaben in Tausend



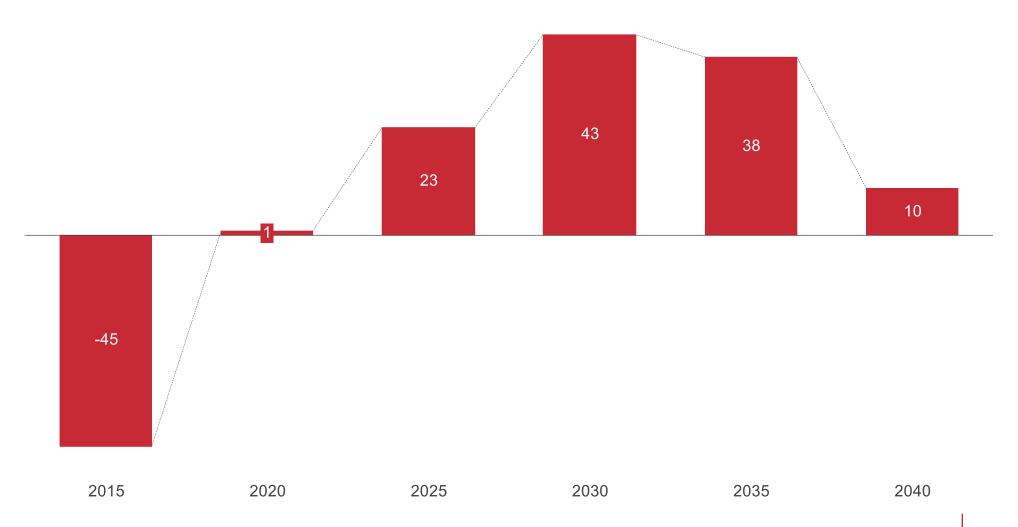
Delta zwischen Angebot und Nachfrage in den Sozialund Pflegeberufen bis 2040

BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen, 6. Welle, 2020, Angaben in Tausend



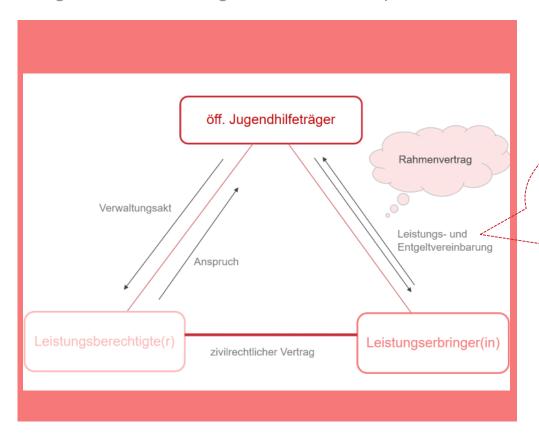
Delta zwischen Angebot und Nachfrage in den Sozialberufen bis 2040

BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen, 6. Welle, 2020, Angaben in Tausend



Fachkräftemangel

entgeltfinanzierte Angebote – am Beispiel SGB VIII



Fachkräftemangel:

Die Attraktivität als Arbeitgeber kann – so noch nicht erfolgt – durch Anwendung eines Tarifwerks erhöht werden.

Entlohnung, Urlaub, Wochenarbeitszeit etc...

Fachkräftemangel und Vergütungsvereinbarung

Erst Refinanzierung klären, dann Tarif (-anlehnung) einführen!





Argumentation:

Rechtsprechung des Bundessozialgericht zum SGB IX und XII (a.F.) sowie §§ der SGB XI und SGB IX:

Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Ausflug: Schulbegleitung





Stand: 18. Mai 2022 - 22:20

Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022 Einigungspapier

Tätigkeiten mit der Schulbegleitung vergleichbar?

"Entgeltgruppe S 2

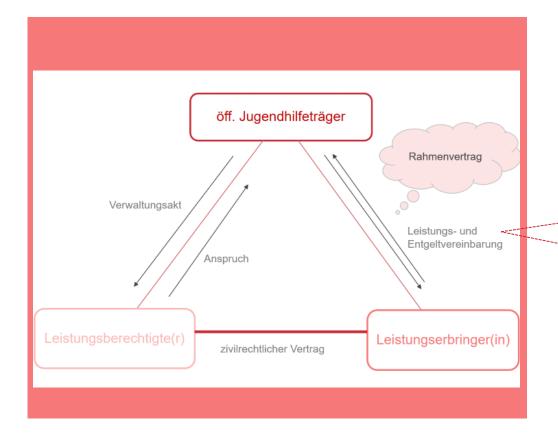
Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung."

II. SuE-Zulage

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Fachkräftemangel

entgeltfinanzierte Angebote – am Beispiel SGB VIII





Ausbildung – Festlegung in den Vereinbarungen möglich?

Fachkräftemangel

Verschiedene Urteile – ist fachliche Ausbildung immer Voraussetzung?

Gericht: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

6. Senat

Entscheidungsdatum: 25.08.2021

Aktenzeichen: 6 S 18/21

"Eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger ist von § 45 SGB VIII (juris: SGB 8) grundsätzlich nicht vorgeschrieben.

Will die zuständige Behörde die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII (juris: SGB 8) von weiteren materiellen Voraussetzungen - wie etwa einer bestimmten pädagogischen Ausbildung o. ä. - abhängig machen, muss sie sich hierfür mit Blick auf die berufsregelnde Tendenz solcher Erfordernisse auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen berufen können."



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 18/21 VG 6 L 493/20 Frankfurt (Oder)

Gericht: Oberverwaltungsgericht für das Land

Schleswig-Holstein 3. Senat

Entscheidungsdatum: 19.05.2022

Aktenzeichen: 3 KN 5/17

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 12. Senat

02.02.2017 12 CE 17.71

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Änderungsbedarf?

Ausgangssituation § 75 SGB VIII

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, [...]

"Mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1, Nr. 2 wird nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (BT-Drucksache 11/6748)."

Probleme:

- Die Privilegierung gemeinnütziger Träger begegnet europarechtlichen Bedenken.
- Die Regelung dürfte einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Artikel 12 GG darstellen.
- Gemeinnützigkeitsbegriff der §§ 51 ff. AO oder:
- Prüfung, ob der Träger der Allgemeinheit dienende immaterielle oder ideelle Ziele selbstlos fördert.
- Nicht gemeinnützig ist ein Träger, wenn er Gewinne privat verwendet oder an Mitglieder oder Gesellschafterrinnen und Gesellschafter ausschüttet (OVG Hamburg, Urteil vom 22.04.2008 - 4 Bf 104/08)

Folgen der Anerkennung:

- institutionelle Privilegierung: JHA/LJHA, AG, Jugendhilfeplanung;
- förderrechtliche Privilegierung nach § 74 SGB VIII
- statusbezogene Privilegierung durch Beteiligung oder Übertragung von anderen Aufgaben im Rahmen des § 76.

Agenda

1	Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation	3
2	Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten	16
3	Abschlussdiskussion	18

Sozialrecht: Leistungserbringung bei schuldrechtlichen Kooperationen

Wer ist Vertragspartner / Inhaber der Betriebserlaubnis (am Beispiel SGB VIII)?

§ 78b SGB VIII:

Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung

§ 45 SGB VIII:

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

EINRICHTUNG:

§ 45a SGB VIII

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck....

TRÄGER:

§ 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis

DEFINITION "TRÄGER":

"Träger" ist nicht näher (gesetzlich) definiert:

Anbieter von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe jedweder Rechtsform, d.h. juristische Personen, z.B. eine GbR*

^{*} Eine steuerrechtliche Prüfung ist insbesondere bei Gemeinnützigkeit ratsam.

Agenda

1	Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation	3
2	Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten	16
3	Abschlussdiskussion	18

Kontakt



Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin Fachanwältin für Sozialrecht

0151 / 42 62 47 00

04331 / 77 00 48 50

christiane.hasenberg@curacon-recht.de



Thomas Puetz

Manager Unternehmensberatung

0173/189 06 69

02102/1669 730

thomas.puetz@curacon.de



Lea Reichert

Beraterin Unternehmensberatung

0160/ 7157532

0711/ 25587-81

Lea.Reichert@curacon.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Unser Wissen teilen wir gern.

CURACON

Studie EGH / BTHG – jetzt bestellen!



Umfangreiche Befragungen – kompakt für Sie aufbereitet curacon.de/impulse

Studien

- Branchenbezogen, jährlich und bundesweit
- In Präsenz und als Webinar
- Individuelle Inhouse-Seminare auf Ihre Einrichtung ausgerichtet www.curacon.de/veranstaltungen

Veranstaltungen





Mandantenzeitschrift

4 x jährlich: Branchen-Themen kompakt aufbereitet mit aktuellen Schwerpunkten







Newsletter

Immer informiert zu den Themen: Gesundheitswirtschaft | Sozialwirtschaft | Öffentlicher Sektor und Kirche | Datenschutz | Spezialwissen für Aufsichts-

gremien I IT- Sicherheit

www.curacon.de/newsletter



Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Präsentation wurde ausschließlich für die Schulungsteilnehmer erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den Schulungsteilnehmern oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Schulungsinhalte allein bei den Schulungsteilnehmern verbleibt. Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

ür

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereic

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfurgegesellschaften (im Auchstehenden zusammetalssend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen. Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonsige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausschädisch schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grudsätzen ordnungsm\u00e4\u00e4ger Bendsausübung ausgef\u00fchrt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen k\u00e4na Auftrag der Unsetzung und er Engebnisse auf zu der Vertrag d

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf– außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausfürnung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kennntis gegeben wird, die für de Ausfürnung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst währende der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer gesiegnek auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Solte die Durchtührung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriffen in gleicher Weise Armendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordenlichen K\u00fcndung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung anglegebend. Erwirds schriftlicher Darstellungen sind unwerbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskürlte des Wirtschaftsprüfer nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskürlte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des ereillen Auftrags auf datest unwerbundlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnissen oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sie ein Ernhunf oder in der Endlassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer Derfüchlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7 Mängelheseitigung

(1) Bei erwägen Mängeh hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Witschaftsprüfer. Nur bei Fehschlagen, Unterfassen bzw. unbereichtigter Verweiserung. Unzumubarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergünung mindem oder vom Vertragz zurückterten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dam vom Vertrag zurückteren, vern die erhrachte Leitutung wegen Fehlechlagen, Unterfassung, Unzumubarkeit oder heines Schafensensstanssoriche bereihen, mil Mr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schneibeiher, Recherfeheir und formelle Mängel, die niene berufflichen Außerung (Bescht, Glauchten und dg.) des Wirtschaftsprüffers enthalten sind, Können jederzeit vom Wirtschaftsprüffe und Diritten gegenüber berüfrigt werden. Unrichtigkeiten, die geeigneis sind, in der berufflichen Außerung des Wirtschaftsprüffers erhaltene Ergebnisse irriage zu stellen, berechtigen diesen, die Außerung auch Diritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüffer sunhörts vorber zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschu

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlicher Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Fur gesetzlich vorgeschnebene Leistungen des Wirtschaftsprufers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haltungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzekraftigliche Haltungsbeschränkung besteht, sit die Haltung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahne von Schäden aus der Verletzung von Leben, Korper und Gesundhans, sowie von Schäden, die einer Ersatzprücht des Herstellers nach § 1 sowie von Schäden, die einer Ersatzprücht des Herstellers nach § 1 sowie von Schäden, die einer Ersatzprücht des Herstellers nach § 1 sowie von Schäden, die seine Zusprücht auf zu der Verlegung von Schädenschaft und von Schädenschaft un

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. (6) Ein einzelner Schadenfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehrenen Plichtwerletzungen stammenden einheilichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämliche Folgen einer Plichtverletzung ohne Grücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gelicher der gleicharigter Felherqueile beruhendes Tun oder Unterlässen als einheilliche Plichtwerletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem doer wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. Ein Anspruch agenomen werden. Die Begrenzung auf das Fürlflache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erläscht, wenn nicht innerhaß von sechs Monaten nach der achriffsten Abhahnung der Ensträteitung (Riga erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht ist Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhaften zurückzuführeren sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Köper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Erstargflicht des Herstellers nach § 1 Prod-HaffG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen. bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftragoeber auf von ihm lesstesstellte Unfehickleiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst richt die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer historia ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftragge her dem Wirtschaftsprüfer alle Eine die Wahrung von Fristen wesenflichen Unterlagen, insbesonders Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungzeit zur Verfügung

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätslicheiten

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, K\u00f6perschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Verm\u00f6gensteuererkl\u00e4zrungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschl\u00fcsse und sonstiger f\u00fcr die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine h\u00f6here oder niedrigere als die gesetzliche Verg\u00fctung in Textform vereinbart werden. (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Fi-

 c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6nbung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4\u00e4u\u00e3erung, Liquidation und dereile\u00e5ben und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationsoflichten

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tälligkeit übennommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etweiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünssigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Gelerdmachund des Vorsteuerabzuse wird nicht übernommen.

12 Flektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstatung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlanger und die Ausleferung seiner Leistung von der vollen Betriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesemtschulder.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtunger

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche allt nur deutsches Recht.